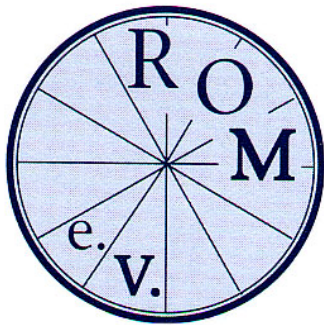




Neuipie - Rundbrief des Rom e.V. Nr.15 (Oktober 2007)

Köln, 31. Oktober 2007

Themen dieser Ausgabe:

1. Abendkolloquium: Die Pfingstbewegung unter den deutschen Sinti und Lalleri
2. Nachlese: Fest in Amaro Kher anlässlich der Interkulturellen Woche
3. Einbürgerungspraxis vor vier Jahrzehnten – der Fall einer Sinti-Familie
4. Ausstellung „Stolpersteine“ im NS-Dokumentationszentrum Köln
5. Verschiedene Veranstaltungshinweise
6. Rezension – Folklore der Kalderascha
7. Webseitenhinweise
8. Neue Literatur
9. Neuer Film

~0<~0<|>0~>0~

**1. Abendkolloquium:
Kennedy Laubing (Düren):
„Die Pfingstbewegung unter den deutschen Sinti und Lalleri,
vor allem im Kölner Raum“**

**am Dienstag, dem 27. November 2007, um 19 Uhr
in Amaro Kher, Venloer Wall 17 (nahe Bahnhof Köln-West)**

Vor allem seit Anfang der 1990er Jahre haben Freikirchen unter den deutschen Sinti, den tschechischen/ böhmischen Sinti (Lalleri), den „jugoslawischen“ Sinti, aber auch unter den Lovara

Für Interessierte gab es Führungen durch die Räume der Einrichtung. Am Nachmittag erfaßte viele Gäste das Tanzfieber zu fetzigen Balkanrhythmen und ein immer noch wunderschöner Herbsttag klang harmonisch aus.



Weitere Fotos von dem Fest finden sich auf der Webseite:

<http://www.romev.de/1.html>

(unter: „Aktuelles“)

(Text und Fotos: Kurt Holl)

<<>><<>><<>><<>>

3. Einbürgerungspraxis vor vier Jahrzehnten – der Fall einer Sinti-Familie

In den letzten Jahren haben sich die Gesetze und Verordnung für die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband geändert und wohl auch in manchen Köpfen die Einstellung zur Einbürgerung von Menschen anderer Staatsangehörigkeit oder von Staatenlosen. Dennoch dürfte die in dem hier nachgezeichneten Fall herrschende Mentalität noch nicht gänzlich aus den Köpfen verschwunden sein, wie sich in anderen Bereichen im Umgang mit Fremden (wenn man z.B. an die hier und da stattfindenden Diskussionen um Moscheeneubauten, um das Kopftuch u.ä. denkt) zeigt.

Am 21.5.1965 (oder schon am 16.5.1964 ?) hatte der in Köln lebende deutsche Sinto F.X.W. (* 1911) für sich und seine Familie die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 8 RuStAG (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.7.1913 (!) beantragt. Weiterhin war Grundlage für das Verwaltungshandeln ein Runderlaß des Innenministers des Landes NRW vom 1.8.1959 (I B 3/13 – 12.10). Laut Feststellungsbescheiden der Stadt Köln vom 8.11.1963 und 13.5.1964 waren sie zu Staatenlosen erklärt worden, obgleich sie und ihre Vorfahren schon seit Generationen in deutschen Staaten gelebt hatten.

Der Antrag wurde am 10.9.1965 von der Bezirksregierung Köln (Regierungsamtman C.) mit der folgenden Begründung abgelehnt:

„... Denn die darüber hinaus zu fordernden kulturellen Voraussetzungen [außer der deutschen Sprache] liegen bei Ihnen mit Sicherheit nicht vor. Köln ist nicht ihr ständiger Aufenthalt. Vielmehr befinden Sie sich fast immer auf Reisen. Ihren Lebensunterhalt verdienen Sie im Umherziehen durch Handel. Daß Sie mit Ihrer Familie in Gemeinschaft mit Kölner Bürgern leben und durch die Teilnahme am kulturellen Gemeinschaftsleben der Bürgerschaft, etwa durch Besuch von kulturellen Veranstaltungen oder durch Mitgliedschaft in Vereinen sich deutscher Wesensart angepasst und ihre Verbundenheit mit dem deutschen Kulturkreis zum Ausdruck gebracht haben, ist nicht ersichtlich. ... Ihre Kinder erhalten keine Schulbildung. ... Sie selbst beherrschen die deutsche Sprache in der Schrift nicht, so daß zweifelhaft ist, ob Sie überhaupt eine Schule in Deutschland besucht haben. Offenbar haben Sie Ihren Lebenskreis in dem Sie aufgehen, in den arteigenen Kreisen des sog. fahrenden Volkes. Da somit eine kultu-

relle Verbundenheit mit dem deutschen Volk nicht vorliegt, fehlt das staatliche Interesse an Ihrer Einbürgerung.“

Abgesehen von manchen, an die Sprache der braunen Zeit erinnernden Formulierungen wird hier unter dem Strich eine Existenzberechtigung als Sinto (bzw. Zigeuner) u n d deutscher Staatsbürger verneint. Diejenigen Zigeuner, die zu der Zeit die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, haben also, unter diesen Verhältnissen, Glück gehabt, könnte man sagen. Gleichzeitig wird hier von einer „Monokultur“, oder, wie man heute sagen würde, „deutschen Leitkultur“ ausgegangen bzw. diese als staatliches Interesse postuliert, die es auch vor vier Jahrzehnten faktisch nicht gegeben hat. „Parallelgesellschaften“ gab es vor Jahrhunderten ebenso wie heute. Nachdem Herr W. einen Kölner Rechtsanwalt (Dr. H.H.) eingeschaltet hatte, der Widerspruch eingelegte, verfaßte Dr. D. von der Bezirksregierung am 30.12.1965 eine Ablehnung des Widerspruchs:

„... Erneute Feststellungen haben ergeben, dass die Angaben hinsichtlich des ständigen Aufenthalts des Antragstellers in Köln seit 1945 nicht den Tatsachen entsprechen. In Wirklichkeit ist der Bewerber erst seit 1955 für Köln gemeldet. In seiner Wohnung Köln, B..., wird Herr W... nur selten angetroffen. Dabei ist zu erwähnen, dass es sich bei seiner Unterkunft nicht um eine Wohnung im üblichen Sinne handelt. Auf dem fraglichen Gelände stehen nur noch einzelne Baracken und Behelfsheime. Nach Angaben von Anwohnern und Feststellungen von Ermittlungsbeamten ist Herr W... ständig unterwegs und kehrt lediglich übers Wochenende nach Köln zurück. ... Das unstete Leben des Antragstellers und seiner Angehörigen beweist, dass er den Gepflogenheiten des fahrenden Volkes anhängt, das seinen Lebensunterhalt im Umherziehen erwirbt. Der Antragsteller und seine Familienangehörigen machen nicht die mindesten Anstrengungen, aus dem arteigenen Kreis herauszukommen. ...

Für die fehlende Schul- und Berufsausbildung der Kinder kann deren angebliche jahrelange Erkrankung nicht als Entschuldigung herhalten. Es ist unwahrscheinlich, dass alle Kinder jahrelang krank waren. Würden derart schwere Krankheitsfälle vorliegen, so würde sich dadurch nur ein weiterer Anlehnungsgrund für die Einbürgerung ergeben.

Insgesamt lassen das Verhalten und die Lebensumstände der Familie W... nur den Schluss zu, dass sie nicht gewillt ist, sich den deutschen Lebensformen anzupassen. Daraus folgt, dass ein staatliches Interesse an der Einbürgerung nicht festgestellt werden kann. ...“

Zwar ist das Argument des fehlenden Schulbesuchs der Kinder nicht von der Hand zu weisen, doch gibt beispielsweise der Titel der Dissertation von Mareile Krause: „Verfolgung durch Erziehung - Eine Untersuchung über die jahrhundertelange Kontinuität staatlicher Erziehungsmaßnahmen im Dienste der Vernichtung kultureller Identität von Rom und Sinti“ (Ammersbek bei Hamburg 1989) einen Hinweis auf die Problematik. Mit dem Argument, daß die Familie bzw. der Antragsteller nur am Wochenende zuhause wäre, könnte natürlich kaum ein Handelsvertreter, der auf ähnliche Weise seinen Lebensunterhalt verdient, deutscher Staatsbürger werden – theoretisch, in der Praxis würde man das gleiche auf Gadsche wohl kaum angewandt haben.

Das Verwaltungsgericht Köln, an das das Verfahren inzwischen gelangt war, hatte in der Sache schon am 26.5.1967 ein ablehnendes Urteil gefällt (liegt in der Akte nicht vor) – offenbar gegen die Feststellung, daß er kein deutscher Staatsangehöriger wäre und noch nicht gegen die Ablehnung der Einbürgerung – wogegen die Familie W. jedoch vor das Oberverwaltungsgericht Münster gezogen war. Aber auch das OVG lehnte am 26.6.1968 die Berufung ab. In seinem Urteil referierte es die Vorinstanz u.a. so:

„... Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Kläger zu 1. [F.X.W.] sei nicht nachgewiesen. Er habe als unehelich Geborener die deutsche Staatsangehörigkeit nur erwerben können, wenn auch seine Mutter deutsche Staatsangehörige gewesen wäre. Da er aber von Zigeunern abstamme, sei der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt zu ver-

neinen. Wegen ihres dauernden Umherziehens und wegen ihrer unbeständigen Lebens- und Arbeitsweise könne nicht davon ausgegangen werden, daß Zigeuner die Voraussetzung für die Begründung eines Wohnsitzes innerhalb einer Gemeinde erfüllt hätten. Nach allen in Preußen im 19. Jahrhundert geltenden Staatsangehörigkeitsgesetzen sei die Begründung eines Wohnsitzes aber Voraussetzung für den Erwerb der preußischen Staatsangehörigkeit gewesen, wenn diese nicht durch Geburt erworben worden sei. ...“

Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch F.X.W. war das „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ (StAG) vom 1. Juni 1870, das ab 13.5.1871 auch für Bayern galt, wo F.X.W. geboren war.

Mit dem Fall der Familie W. wurde dann auch das Bundesinnenministerium befaßt, obgleich dieses erklärt hatte, sich möglichst aus der Sache heraushalten zu wollen. Es schrieb schließlich am 10.10.1968 eine grundsätzliche Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Köln. Tenor dieser Stellungnahme war:

„... Sinn und Zweck des § 8 RuStAG ist es, dem Staat für ihn wertvolle Menschen zuzuführen. ... Die Klageschrift übersieht, daß es hier nicht um ein Abwägen der Interessen des einzelnen Antragstellers mit denen des Staates geht ..., sondern allein um die Wahrnehmung staatlicher Belange. ... Klageschrift ... vermittelt nicht den Eindruck, daß der Kläger als wertvoller Bevölkerungszuwachs anzusehen wäre und seine staatsangehörigkeitsrechtliche Eingliederung im staatlichen Interesse liegen würde.“

Familie W. wurde also als ein „wertloser“ Teil der Bevölkerung angesehen, der bestenfalls als Menschen zweiter Klasse weiterhin geduldet werden könne.

Am 11.10.1968 urteilte nun das VG Köln, daß die ablehnenden Bescheide der Bezirksregierung Köln aufzuheben seien und diese den Antrag der Fam. W. „nach der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden“ habe. Da kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung bestünde, sondern im Ermessen der Behörde läge, hätte das Gericht zu prüfen gehabt, ob die Bezirksregierung „hierbei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.“ In dem Urteil folgte zwar die Kammer weitgehend der Argumentation der Bezirksregierung, verwies jedoch das Verfahren wieder an diese zurück mit dem Argument, daß sie sich ausschließlich auf staatliche Interessen berufen und die Interessen des Klägers (Familie W.) überhaupt nicht berücksichtigt habe – ein Argument, das zugegebenermaßen recht merkwürdig anmutet und inhaltlich kaum verständlich war.

So legte denn auch die Bezirksregierung Berufung ein: in ihrer Berufungsbegründung vom 23.12.1968 schrieb sie u.a.:

„... Das Gericht erklärt hierbei nicht, um welche Interessen des Klägers es sich hier handeln könne, da außer dem allgemeinen Interesse jedes Antragstellers auf Einbürgerung weitere Gesichtspunkte nicht erkennbar sind. Insbesondere entsteht hier durch eine Ablehnung keine besondere Härte, die den Kläger schwer treffen würde.

... die staatlichen Interessen im Falle einer Einbürgerung so gröblich verletzt würden, daß das demgegenüber verhältnismäßig geringe Interesse des Klägers an einer Einbürgerung nicht ins Gewicht fallen kann. ...

... der Kläger von dem Beklagten Vergünstigungen erstrebt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. ...“

Die Bezirksregierung Köln machte sich offenbar überhaupt keine Gedanken darüber, was das für eine Person rein praktisch aber auch psychologisch bedeutete, in einem Land seit Generationen zu leben, ohne als vollwertiger Bürger anerkannt zu sein und ohne im Besitz aller Rechte eines Bürgers zu sein. Die Einbürgerung wurde damit zu einer „Lapalie“ heruntergespielt.

Nach 2½ Jahren, am 30. Juni 1971, fällte das OVG Münster sein Urteil und gab der Bezirksregierung Recht, eine Revision wurde nicht zugelassen. Zur gleichen Zeit hatte F.X.W. vor

dem AG Augsburg ein Berichtigungs- und Feststellungsverfahren laufen mit dem Ziel, seinen Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nachzuweisen. Diese Tatsache hatte letztlich wesentlich zu einem Scheitern des Verfahrens vor dem OVG Münster geführt.

Wie es weiter ging, ob und wann es der Familie W. gelang, die deutsche Staatsangehörigkeit zu bekommen, darüber findet sich in der hier benutzten Akte nichts. Auch konnte im Bestand BR 2008 (Einbürgerungen im Regierungsbezirk Köln) des HStA Düsseldorf nichts gefunden werden.

Die Fragen der ungeklärten Staatsangehörigkeit, der Staatenlosigkeit und der Einbürgerung sind immer noch Themen, mit denen Sinti in Deutschland – hier vor allem die Lalleri und die „jugoslawischen“ Sinti – zu tun haben.

Quelle: Hauptstaatsarchiv/ Landesarchiv Düsseldorf, Bestand NW 208 (Innenministerium NRW), Nr.398 (Staatsangehörigkeit, Bd.44 – 1969)

(Rüdiger Benninghaus)

<<>><<>><<>><<>>

4. Ausstellung „Stolpersteine“ im NS-Dokumentationszentrum Köln

Vom 26.10.2007 bis 13.1.2008 ist im NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln („EL-DE-Haus“, Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln) die Ausstellung zu sehen: „Stolpersteine – Gunter Demnig und sein Projekt“.

Wie alles begann: Über die langjährige Zusammenarbeit der Künstlers Gunter Demnig mit dem Rom e.V.

Im Mai 1990, anlässlich der 50. Wiederkehr des Jahrtages der Deportation der Kölner Sinti und Roma, realisierte der Künstler Gunter Demnig auf Anregung und unter tätiger Mithilfe des Rom e.V. eine 15 km lange Lackspur quer durch Köln. Diese Aktion war der Auftakt zu der Ausstellung „Nur wenige kamen zurück“ die die Historiker Karola Fings und Frank Sparing zusammen mit dem Rom e.V. und dem „Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. – Landesverband NRW“ realisiert hatten. Diese Spur markierte den Weg, den die LKWs der Kölner Polizei zurücklegten, als sie am 16. Mai 1940 die Sinti und Roma vom Lager in Köln-Ossendorf zum Sammellager Deutzer Messe verbrachten, von wo aus sie nach Polen verschleppt wurden. Die Spur wiederholt den Satz „Mai 1940 – 1000 Sinti und Roma“ mehrere tausend Mal.



G.Demnig beim Zeichnen der Lackspur auf der Deutzer Brücke

Bevor die Spur wieder zu verwischen drohte, stellt der der Rom e.V. den Antrag an die Stadt Köln, die Spur unter den Denkmalschutz zu stellen. Schließlich konnte durchgesetzt werden, dass die Spur an 25 markanten Stellen als Schrift in Messing gegossen und einbetoniert wird: so z.B. am Polizeipräsidium, vor dem Dom, vor dem Stadtmuseum und natürlich bei der Messe Köln-Deutz.

Bevor die Spur wieder zu verwischen drohte, stellt der der Rom e.V. den Antrag an die Stadt Köln, die Spur unter den Denkmalschutz zu stellen. Schließlich konnte durchgesetzt werden, dass die Spur an 25 markanten Stellen als Schrift in Messing gegossen und einbetoniert wird: so z.B. am Polizeipräsidium, vor dem Dom, vor dem Stadtmuseum und natürlich bei der Messe Köln-Deutz.

Dann entwickelt Gunter Demnig die Idee der Stolpersteine: Unter Beteiligung des Rom e.V. wird der erste Stein vor dem Historischen Rathaus – ohne Erlaubnis der Behörden – einge-